

Aussteller-Reglement für die Gewerbeausstellung „höfa“



1. Veranstalter

Der gewerbe plus (feusisberg – schindellegi – wollerau) und der Handwerker- und Gewerbeverein Freienbach (HG VF) führt vom 2. bis 5. Mai 2024 unter dem Namen „höfa“ eine Gewerbeausstellung im Bezirk Höfe durch. Die beiden Gewerbevereine haben dazu den Verein „höfa“ gegründet und diesen mit der Durchführung der Gewerbeausstellung beauftragt. Das OK, unter der Leitung von Präsidentin Petra Steimen-Rickenbacher und den beiden Vizepräsidenten Thomas Kuriger und Kurt Zurbuchen, wurde mit der Organisation und Leitung der Gewerbeausstellung beauftragt (nachfolgend „OKP“). Das OKP vertritt in Zusammenhang mit der Gewerbeausstellung „höfa“ in allen Belangen den Verein „höfa“ als Veranstalter. Sie sind zu allen Rechtshandlungen befugt, welche für die Durchführung der „höfa“ erforderlich sind.

2. Zweck

„höfa“ orientiert die Öffentlichkeit über die Vielfaltigkeit des Gewerbes, des Dienstleistungssektors und der Industrie und zeigt das Schaffen der verschiedenen Berufe. Zudem bietet die Ausstellung eine Übersicht über die sich auf dem Markt und in der Region befindlichen Produkte.

3. Organisation

„höfa“ wird vom Verein „höfa“ veranstaltet und vom OKP in Zusammenarbeit mit den Ausstellern organisiert.

Kontaktadresse:
"höfa 2024"
c/o STR Treuhand
Carmen Pfyl-Stäheli
Schwerzistrasse 6
8807 Freienbach
info@hoefa.ch
www.hoefa.ch

4. Teilnahmebedingungen

Zugelassen zur Ausstellung werden folgende Firmen nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) 1. Priorität:
Mitglieder der Gewerbevereine gewerbe plus und HG VF
- b) 2. Priorität:
Mitglieder eines Gewerbevereines des Kanton Schwyz mit einem m2-Preisauflschlag von Fr. 10.-
- c) 3. Priorität:
Firmen ohne Mitgliedschaft bei einem Gewerbeverein mit Sitz im Kanton Schwyz mit einem m2-Preisauflschlag von Fr. 20.-
- d) 4. Priorität:
Firmen mit Sitz in der Schweiz mit einem m2-Preisauflschlag von Fr. 30.-
- e) Die Ausstellungsleitung entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Firmen. Bei Firmen der 3. + 4. Priorität wird darauf geachtet,

- dass es sich möglichst um Branchen handelt, welche nicht schon durch Firmen der 1. + 2. Priorität abgedeckt sind. Über eine definitive Zulassung dieser Firmen kann erst nach Anmeldeschluss entschieden werden.
- f) Es dürfen nur Waren ausgestellt oder Dienstleistungen angeboten werden, welche auf dem Anmeldeformular aufgeführt sind.

5. Anmeldung

Die Firmen erhalten eine Einladung mit den erforderlichen Unterlagen. Die Anmeldefrist wird durch das OKP von "höfa" festgelegt.

6. Platzzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch das OKP. Dabei werden Wünsche der Aussteller nach Möglichkeit berücksichtigt, doch es besteht unter keinen Umständen ein Rechtsanspruch der Aussteller auf einen bestimmten Platz.

Die definitive Standzuteilung wird dem Aussteller unter Beilage eines Planes mitgeteilt.

Das OKP haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich für den Aussteller aus der besonderen Lage oder Umgebung des zuteilten Standes ergeben könnten.

7. Teilnahmebestätigung

Nach der Standzuteilung erhält der Aussteller eine Teilnahmebestätigung. Aussteller, die sich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden. Erfolgt ein Verzicht nach abgeschlossener Standzuteilung so haftet der Aussteller für die volle Platzmiete und daraus entstandenen, zusätzlichen Kosten.

8. Fälligkeiten

- a) Nach Ablauf der offiziellen Anmeldefrist wird dem Aussteller die Grund- und Werbepauschale gemäss Anmeldeformular in Rechnung gestellt.
- b) Mit der Zustellung der definitiven Platzzuteilung wird dem Aussteller der Betrag für die Ausstellungsfläche gemäss definitiver Zuteilung in Rechnung gestellt.
- c) Die Schlussrechnung mit der Abrechnung von Zusatzleistungen erfolgt nach der Ausstellung.
- d) Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung festgesetzten Frist zu bezahlen.

9. Untervermietung / Kollektivaussteller

Untervermietung der Stände ist den Ausstellern nicht gestattet. Zusammenarbeit mit Lieferfirmen ist nach vorangegangener Information an das OKP gestattet. Aussteller können zusammen mit Mitausstellern Gemeinschaftsstände bilden.

Aussteller-Reglement für die Gewerbeausstellung „höfa“



10. Standgestaltung

10.1 Allgemeines

Das Standmaterial wird durch eine vom OKP bestellte Firma gestellt. Darin enthalten sind die Lieferung, Montage und Demontage der Standwände. Dieses Vorgehen bietet Gewähr für eine hohe Qualität der Standwände, ein einheitliches und modernes Erscheinungsbild, eine flexible Raumgestaltung und ein rationelles Handhaben des Standmaterials. Neben den Standwänden stellen die externen Standbauer diverses Zubehör (Möbiliar etc.) gegen Verrechnung an die jeweiligen Aussteller zur Verfügung. Sollten Aussteller im Besitze von eigenem Standmaterial sein, kann dieses nach Rücksprache mit dem OKP ebenfalls eingesetzt werden. Solche Wünsche sind bei der Anmeldung mitzuteilen.

10.2. Standausrüstung

Der übliche Stand ist ausgerüstet mit:

- Allgemeinbeleuchtung
- 1 Stromanschluss (230 V/2.0 KW)
- Standbeschriftung
- Bauhöhe: 2.50 m
- WLAN Verbindung

11. Versicherung und Haftung

Das OKP schließt für die eigenen Ausstellungsrisiken eine Haftpflichtversicherung ab. Die Aussteller haben ihre Risiken wie Elementarschäden, Feuer-, Unfall-, Transport, Ausstellungs-, Diebstahl-, Haftpflicht-, Reisegepäck- und Betriebsunterbruchversicherungen selbst abzudecken. Das OKP lehnt jede Haftung für solche Schäden ab.

Die Aussteller haften vollumfänglich für alle durch den Betrieb des Standes sich ergebenden Risiken. Sie haben alle für den Betrieb erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen. In den Ständen innerhalb von Zelten und Gebäuden ist es strikte verboten, offene Feuer, Verbrennungsmotoren oder andere Gerätschaften zu betreiben, die zu Abgas- und/oder Rauchentwicklung führen können. Die diesbezüglichen Feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Ebenso nicht zulässig ist die Verwendung von Trockeneis oder anderweitigen Geräten zur Nebelbildung sowie die Auslösung von irgendwelchen Alarmsignalen während der Betriebszeit der Ausstellung.

12. Werbung

Die allgemeine Werbung ist in den Grundgebühren inbegriffen. Die obligatorischen Grundgebühren beinhalten:

- einen Firmeneintrag sowie ein Inserat im gedruckten Messeprogramm
- einen Firmeneintrag in der Aussteller-Liste im Internet (Detaillierte Informationen liegen der Anmeldung bei)

Zusätzliche Möglichkeiten für gedruckte oder elektronische Werbung sind vorhanden. Formate und Preise sind im Werbekatalog „höfa“ ersichtlich.

13. Verkauf

Der Verkauf von Waren aller Art während der offiziellen Öffnungszeiten und innerhalb des eigenen Standes ist grundsätzlich erlaubt. Nicht erlaubt sind exzessive Verkaufsmethoden wie z.B. Marktschreier oder Verkauf/Ansprache auf den Gehwegen. Die Besuchenden dürfen nicht belästigt oder bedrängt werden.

14. Besondere Attraktionen

Besondere Attraktionen wie zum Beispiel Autogrammstunden, Musik, Darbietungen usw. sind bei der Anmeldung mitzuteilen. Das OKP behält sich die zeitliche Koordination vor, wenn die gleichzeitige Durchführung von besonderen Attraktionen zu Störungen des Betriebs und/oder der Sicherheit der Ausstellung führen könnten.

15. Pikettdienst

Der Pikettdienst ist insbesondere für technische Belange zuständig. Die Aussteller erhalten eine Hotline-Telefonliste.

16. Bereitstellung und Öffnungszeiten

Die Ausstellung muss am Mittwoch, 1. Mai 2024 um 12.00 Uhr fertig eingerichtet sein. Danach gibt es keinen Zutritt mehr bis zur Eröffnung.

Datum	Ausstellung	Gastronomie
Do. 2. Mai	15.00 – 22.00 Uhr	10.30 – 24.00 Uhr
Fr. 3. Mai	15.00 – 22.00 Uhr	10.30 – 02.00 Uhr
Sa. 4. Mai	10.30 – 22.00 Uhr	10.30 – 02.00 Uhr
So. 5. Mai	10.30 – 18.00 Uhr	10.30 – 18.00 Uhr

Alle Personen haben jeweils 15 Minuten nach Schluss der Ausstellung die Ausstellungsräume zu verlassen. Ab diesem Zeitpunkt übergibt die Ausstellungsleitung die Aufsicht der Bewachungsorganisation.

Aussteller-Reglement für die Gewerbeausstellung „höfa“



17. Verwendung des Reingewinns

Ein allfälliger Reingewinn wird dem Konto des Vereines „höfa“ für die Austragung einer kommenden Gewerbeausstellung „höfa“ gutgeschrieben.

18. Höhere Gewalt

Kann die Ausstellung infolge höherer Gewalt (Pandemie, Unwetter etc.) nicht wie vorgesehen durchgeführt werden, entscheidet eine Ausstellerversammlung über das weitere Vorgehen. Rückzahlungen bereits geleisteter Beiträge, abzüglich entstandener Unkosten, können nicht vor der Beschlussfassung der Ausstellerversammlung geltend gemacht werden.

19. Verbindlichkeiten der Vertragsbestimmungen

Dieses Ausstellerreglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages und wird mit dessen Unterzeichnung voll und ganz anerkannt.

Wollerau, 1. Dezember 2022

OKP Petra Steimen-Rickenbacher

OKVP Thomas Kuriger

OKVP Kurt Zurbuchen